

Programm

für die
Festfeier des 50jährigen Dienstjubiläums
des Herrn

Dekan Kern in Mallerdingen

am Dienstag den 18. August 1874.

1. Morgenständchen, dargebracht vom Gesangverein Mallerdingen.
2. Versammlung im Schulhaus um 9/10 Uhr. Abholen des Jubilars und Festzug in die Kirche zum Festgottesdienst.
3. Uebergabe der Festgeschenke an den Jubilar.
4. Festessen im Gasthause zur Sonne.
5. Abends 6 Uhr Bankett in der Bierbrauerei Schreiber in Emmendingen.

Die Einwohner hiesiger Gemeinde, sowie die Freunde und Verehrer des Jubilars von Nah und Fern werden zur Theilnahme an dieser Festfeier freundlich eingeladen.
Mallerdingen, den 14. August 1874.

Der Gemeinderath.

PROGRAMM

zur
Feier des 50jährigen Dienstjubiläums
des Herrn Dekan

Wagner in Kendingen

Dienstag, den 18. August 1874.

1. Begrüßung des Herrn Jubilars in dessen Wohnung um halb 10 Uhr.
2. Festzug vom Schulhause in die Kirche um 10 Uhr.
3. Festgottesdienst.
4. Uebergabe der Geschenke.
5. Festessen im Gasthause zum Rebstock.
6. Bankett in der Brauerei Schreiber in Emmendingen um 6 Uhr.

Die hiesigen Einwohner, die auswärtigen Freunde und Verehrer des Herrn Jubilars werden zu dieser Feier höflich eingeladen.

Das Comité.

Zu verkaufen

ein **Zweispänner Leiterwagen.** Wo sagt die Expedition dieses Blattes.

2 Morgen Hanf

auf dem Stengel hat zu verkaufen, die **Mech. Hanfspinnerei und Weberei Emmendingen.**

Redaktion, Druck und Verlag von H. Böller in Emmendingen.

Obst-Versteigerung.

Bis Dienstag 23. August d. J. wird auf dem Freiherlich von **Blittersdorf'schen** Gute zu **Keppenbach**, der diesjährige Obst-Erntes zu den Bäumen als: Äpfel, Birnen und Zwetschen in verschiedenen Loos-Abtheilungen öffentlich versteigert, wozu man sich **früh 9 Uhr** im Gasthaus „zum grünen Baum“ dahier versammelt.

Keppenbach, 16. August 1874.

Die Gutsverwaltung.

200 Ohm Saß

von 25 Maß bis 30 Ohm haltend verkauft

Niederwirth **Ottewalter**,
in Emmendingen.

An Zahlung werden auch Zwetschen und Wein angenommen.

Widerruf.

Die Unterzeichneten nehmen die am Sonntag den 2. d. M. auf dem Brandplatze in Emmendingen gegen Gemeinde rath **Müller** von hier in Bezug auf seine Amtsführung gemachten, u. beleidigenden Aeußerungen auf diesem Wege als **unwahr** zurück.

Königsbühlhausen, den 15. August 1874.

Karl Henninger,
Sebastian Henninger.

Glottenthaler,

Durlacher, Ehringer,
Fehrenberger

Feine 1865 & 1868er Weine werden in beliebigen Quantitäten abgegeben.

G. Ottewalter.

Arbeitslohn in großer Auswahl von **1. - 21.** an,

Zwirn- & Köber-Tuppen,
Hemden & Blousen

empfehlen

C. F. Rist.

Emmendingen.

Prima

Traubenzucker R & W

billigst bei

Julius Heber.

Emmendinger Fruchtmarkt

14. August 1874.

| Fruchtpreis. | Gnr. | | |
|--------------|---------|---------|---------|
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| Waggen | 7 | 6 | 45 |
| Keimen | | | 6 30 |
| Falhwaggen | | | |
| Waggen | | 5 | 6 |
| Wickelfucht | | | |
| Waggen | | 5 | 15 |
| Sabel | | 4 | 48 |
| Wickelfucht | | | |

4 Pfund Schwarzbrot kosten 19 fr.; 1 Pfund Butter 34 fr.; das Pf. Ochsenfleisch 18—20 fr. Pfd. Schmalz 18 fr. 20 Liter Kartoffeln 36 fr.

Hochberger Bote.

Intelligenz- und Verkündigungsblatt

für die Kreise Emmendingen, Littenheim, Breisach und Waldkirch.

Nro. 98.

Donnerstag, den 20. August

1874.

St. Marguerite — Bazaine.

St. Marguerite, eine kleine Insel im mittelländischen Meere, ganz nahe der französischen Küste, der reichen Handelsstadt „Genua“ gegenüber, ist schon im siebzehnten Jahrhundert unter Ludwig XIV. durch den „Mann mit dem eisernen Walle“ zu einer grauenvollen historischen Berühmtheit gelangt. Seit jener Zeit hat St. Marguerite verschiedene Staatsgefängnisse beherbergt, noch keinem aber ist es gelungen, durch den eisernen Ring der Waden aus dem Fort zu entkommen, wer einmal die Felsenburg da oben als Gefangener bewohnte, der war „besorgt und aufgehoben.“ Diesen Mann zu lösen war dem schlauen geriebenen Ex-Marschall Bazaine vorbehalten, ihm, der gar oft schon den Wahlspruch des macedonischen Königs: „Es ist keine Feltung so stark, daß sie nicht durch einen mit Gold beladenen Esel könnig bezwungen werden, praktisch zu verwerthen verstanden hat. Bazaine der wegen Landesverrath eine zwanzigjährige Kerkerstrafe hier verbüßen sollte, ist aus seinem Gefängnis auf geheimnißvolle Weise durchgebrannt. Es hatte sich bereits die Romanit der Ereignisse bemächtigt, von welchen seine Flucht angeblich begleitet gewesen sein soll, aber der ganze Roman, der nur eine schlaue „Kriegslist“ war, um die bis jetzt noch unbekanntem Helfershelfer im Dunkeln zu lassen, ist nach kurzer Zeit wieder veräußert. Die Untersuchung, welche über die Mittel und Wege der räthselhaften Entweichung im Werke ist, wird herausstellen, daß der geheimnißvollen Geschichte nur eine Bestätigung gemeiner Art — eine Verschwörung zu Grunde liegt. Es war doch in der That von den Mätern eine starke Zustimmung dem Publikum glauben machen zu wollen, der greise, bleiche, schwerfällige Marschall wäre aus schwindeliger Höhe an einer Strickleiter hinabgelutert, oder, was noch schauerlicher klingt, er hätte ein zweiter Monte Christo, in stöckfinsterner Regennacht 80 Fuß tief den tollkühnen Sprung gethan, in die wildbrandenden Wogen der See. Dieses Wagniß für möglich zu halten, dazu gehört wahrlich ein riesiger Glaube. Das einzige Wahre an der Sache ist die geringe Flucht. Wir haben zwar nie eine große Achtung für den Abenteuerer vor Mexiko empfunden, aber wir wollen es nicht läugnen, wir gönnen dem flüchtigen, alten Soldaten seine Freiheit, und sollte er sich sogar derselben bedienen, um mit seinem Degen, wie Mosfort mit seiner Feder, dem Mac-Mahonischen Regimente Verlegenheiten zu bereiten. Bazaine wurde wegen der Uebergabe von Metz als einziger Sündenbock dem gedemüthigten Stolz des französischen Volkes geopfert. Waren aber die Kapitulationen von Sedan und Paris, und die Flucht Bourbaki's mit seiner ganzen Armee in die Schweiz nach den vom Kriegsgerichte in Trianon geltend gemachten Grundätzen Verbrechen leichter Art als die Uebergabe von Metz? Den Urhebern jener gleichschämlichen Handlungen wurde kein Haar gekrümmt, im Gegentheil, sie befehlen heute noch die höchsten militärischen Kreise, wogegen über den Marschall Bazaine die Todesstrafe, ja mehr noch, sogar die Strafe der Degradation verhängt worden ist. Eine Regierung aber, die durch ihre Organe Kremler und Strafen mit so ungleichen Maße ausmessen läßt, achtet sich selber, und verdient es auch mit vollem Rechte, wenn die Nachgeister, die sie geweckt, an ihr Revanche zu nehmen suchen.

Deutsches Reich.

Karlruhe, 10. August 1874. Bekanntlich ist man seit dreizehn Jahren damit beschäftigt, die neue Katastrirung, d. h. die Steuereinschätzung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes des Großherzogthums vorzunehmen, wie solche durch das Gesetz vom 7. Mai 1858 angeordnet worden ist. Da dieses schwierige, umfassende und folgenschwere Geschäft nicht überall richtig aufgefaßt wird, so scheint es angemessen, dessen Zweck und Bedeutung hier ein möglichst kurzer Rückblick darzulegen. Hoffentlich werden dann manche Mißverständnisse schwinden, welche da und dort theils unablässig existiren, theils aber auch — was man nur tief beklagen kann — von manchen Interessenten in eigennützigem Hinblick hervorgerufen und genährt werden. Das vorliegende Gesetz hat unser jetzt noch geltendes Kataster für die landwirthschaftlichen Grundstücke beruht auf der Einschätzung, wie solche in den Jahren 1810—1815 vorgenommen wurde. Sie war, wie dies unter den damaligen Verhältnissen nicht anders sein konnte, von vornherein mit manchen Gebrechen behaftet, die auch durch die in den Jahren 1817 und 1828 angeordneten Reklamationstermine nicht genügend beseitigt wurden. Mit der Entwicklung des Verkehrs, mit den vielfachen Veränderungen, welche im Laufe der Zeit der Liegenschaftsbesitzer erlitt, traten die Gebrechen der ursprünglichen Einschätzung immer schärfer hervor. Auch wurde es als ein sehr großer Uebelstand empfunden, daß jener Einschätzung nicht das erst nach Verkündung der Grundsteuerordnung festgestellte, allgemeine Landesmaß, sondern überall das örtliche Flächenmaß zu Grunde gelegt wurde, so daß heute noch in unserm Grundsteuer-Kataster eine sehr große Anzahl verschiedener Orts-Flächenmaße existirt. So haben denn Regierung und Stände, die bringende Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision des veralteten Grundsteuer-Katasters erkennend, sich über das Gesetz vom 7. Mai 1858 vereinbart, mit dessen Vollzug verschiedener Umstände halber leider erst im Jahre 1867 begonnen werden konnte.

Die Grundsteuer soll nach dem Reinertrag der Liegenschaften bemessen werden. Es ist aber nicht nöthig, daß die Steueranschlätze mit dem Reinertrag oder mit dem Kapital des Reinertrags genau übereinstimmen, sondern zur Herstellung eines gerechten Steuer-Katasters genügt es, daß Steueranschlag und mittlerer Reinertrag überall verhältnißmäßig in gleichem Verhältniß stehen. Unter Steueranschlag verstehen wir diejenige Zahl, welche als der Besteuerung zu Grund zu legende Aufschlag für das Einheitsmaß jeder einzelnen Kulturart und Klasse jeder Gemarkung angenommen wird. So sagt man also z. B., der Steueranschlag des Ackerfeldes 1. Klasse in der Gemarkung N. M. beträgt nach dem jetzigen Kataster für den Morgen des bisherigen allgemeinen Landesmaßes so und so viel Gulden. Durch Hervorhebung dieses Steueranschlages mit dem Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks erhält man dann das Steuerkapital für jedes einzelne Grundstück.

Zur Bildung des Steueranschlages gibt es nun verschiedene Wege. Man kann entweder den Reinertrag unmittelbar erforschen oder aber man kann auch, von der Anschauung ausgehend, daß der aus einer längeren Reihe von Jahren gezogene Durchschnitt der Kaufpreise der Güter jeder Kulturart und Klasse, sich im Großen und Ganzen als der dem Kapital des Reinertrags entsprechende mittlere Kaufpreis darstelle, die Kaufpreise der Bildung des Steueranschlages zu Grund legen. Es ist hier nicht der Ort, die Vorzüge und Nachteile des einen und andern Systems zu besprechen. Letzteres, d. h. die Einschätzung auf Grund von Kaufpreisen hat die Grundsteuerordnung von 1810 in Baden eingeführt und das Gesetz von 1858 mit einigen Modifikationen beibehalten. Darum werden denn auch, wo dies thunlich ist, die Steueranschlätze auf Grund von Kaufpreisen aus der Periode von 1828 bis 1847 gebildet. Indessen würde der Zweck des Gesetzes, eine möglichst gerechte Vertheilung der Steuerlast des Grundbesitzes nicht nur innerhalb jeder Gemarkung, sondern von Gemarkung zu Gemarkung, von Bezirk zu Bezirk, von Kreis zu Kreis und überhaupt im ganzen Land herbeizuführen, nur sehr unvollkommen erreicht werden, wollte man sich für die Bildung der Steueranschlätze einfach auf die Kaufpreise beschränken. Darum hat denn auch das Gesetz in Art. 61 verordnet, daß, wenn von den Einschätzungskommissionen je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte die Anschätze gebildet und den Betheiligten eröffnet sind, alsdann die zur Leitung des ganzen Einschätzungsgeschäfts niedergesetzte Ministerial-Kommission durch einen Steuerkommissar und drei der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer eine summarische Prüfung aller Steueranschlätze dieser Steuerdistrikte vorzunehmen zu lassen habe. Auf Grund dieser Prüfung hat dann die

Anzeigen werden mit 3 R. die gest. Zeile berechnet. Erscheint Dienstags, Donnerstags u. Samstags.

Prüfungskommission zu begutachten, welche Abänderungen erforderlich scheinen, um die Steueranschläge der verschiedenen Steuerdistrikte unter sich in ein angemessenes Verhältnis zu setzen und überall mit dem, dem Kapital des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerth in Einklang zu bringen. Zu dem Ende soll auch in einem oder mehreren der betreffenden Steuerdistrikte je für eine Klasse der Hauptkulturarten der mittlere Reinertrag bestimmt und dann bei der Bemessung der Steueranschläge mit in Betracht gezogen werden. Selbstverständlich müssen diese Reinertrags-Schätzungen zwar nach den heutigen Kultur- und Betriebsverhältnissen, aber unter Zugrundelegung der Preise und Kosten aus derselben Periode geschehen, welcher die Kaufpreise entnommen sind. Ist diese summarische Prüfung, für welche jeweils entsprechende Gruppen von Gemartungen gebildet werden, erfolgt, so findet dann je für mehrere Amtsbezirke zusammen unter dem Vorsitz des betreffenden Landeskommisars und unter Theilnahme eines Mitglieds der Ministerialkommission, zweier Verwaltungsbeamten der einschlägigen Amtsbezirke, der betreffenden Steuerkommissare und mindestens vier der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schäfer eine sogenannte Revisionsversammlung statt, der auch Abgeordnete des betreffenden Steuerdistrikts anwohnen können, um eventuell ihre Erinnerungen geltend zu machen. Die Revisionsversammlungen, deren bis jetzt 12 abgehalten wurden, haben ebenfalls die Aufgabe, die Steueranschläge sowohl an und für sich, als mit Rücksicht auf die Steueranschläge der Nachbargemartungen zu prüfen.

Sehr zweckmäßiger Weise hat man sich bei diesen Revisionsversammlungen nicht darauf beschränkt, bloß die Steueranschläge der zum Bezirk der Versammlung gehörenden Gemartungen zu prüfen, sondern man hat auch einen Blick auf die Nachbargemartungen geworfen. So konnte es nicht fehlen, daß die vorläufig auf Grund von Durchschnittspreisen gebildeten Steueranschläge da und dort berichtigt, bald erhöht, bald ermäßigt werden mußten, um eben überall eine gegenseitig in richtigem Verhältnis stehende Steuerbelastung herbeizuführen.

Es ist bereits oben erwähnt worden, daß jetzt noch im Kataster zahlreiche Ungleichheiten und Mißverhältnisse existiren. Nahe beinahe alle Gemartungen zeigen oft die größten Mißverhältnisse in den Anschlägen gegenüber der Ertragsfähigkeit. So hat z. B. die Gemartung Hilpertsa in dem Einschlagsbezirk Gernsbach in den drei ersten Ackerklassen jetzt noch Anschläge von 922, 747 und 503 fl. per Morgen, während die bessere Gemartung Gernsbach nur solche von 546, 374 und 315 fl. hat. Die Gemartung Triberg in dem Einschlagsbezirk dieses Namens hat in den zwei ersten Ackerklassen jetzt 630 und 462 fl. und in den zwei ersten Wiesenklassen 714 und 522 fl. Anschlag, während das bessere Hornberg nur solche von 534 und 409 in den zwei ersten Ackerklassen und von 512 und 640 fl. in den zwei ersten Wiesenklassen hat. In dem Einschlagsbezirk Karlsruher hat die Gemartung Graben in den drei ersten Ackerklassen Anschläge von 432, 344 und 218 fl. in den zwei ersten Wiesenklassen solche von 200 und 181 fl. auf den Morgen zu 400 Ruthen, während das entschieden geringere Ackerfeld solche von 671, 539 und 383 in den drei ersten Ackerklassen und von 362 und 244 in den zwei ersten Wiesenklassen hat. In dem Bezirk Sinsheim hat die Gemartung Sinsheim in den drei Ackerklassen jetzt Anschläge von 312, 269 und 214 fl. und in den drei ersten Wiesenklassen solche von 269, 267 und 200 fl. auf den Morgen von 400 Ruthen, während das nahe Kirchardt, welches bezüglich des Ackerfeldes ungefähr gleich gut, bezüglich der Wiesen aber geringer ist, Steueranschläge von 487, 400 und 339 beziehungsweise bei den Wiesen solche von 745, 627 und 455 fl. aufweist. Im Bezirk Bühl ist die Gemartung Steinbach in den drei ersten Ackerklassen jetzt noch mit 1092, 776 beziehungsweise 453 fl. für den Morgen von 400 Ruthen angelegt, während die in der ersten Ackerklasse als gleich gut und nur in den geringeren Klassen als weniger gut zu betrachtende Gemartung Bühl nur etwa halb so hoch, nämlich mit 532, 382 und 287 fl. katastrirt ist.

Dies sind nur einige wenige Beispiele, es ließen sich aber noch für die verschiedenen Kulturarten zahlreiche ähnliche Fälle aus allen Theilen des Landes anführen. Derartige auffallende Ungleichheiten würden aber nicht beseitigt, wenn man lediglich auf die aus den örtlichen Kaufpreisen gezogenen Durchschnitts-Rückficht nehmen wollte und nicht zugleich das in Art. 61 verordnete Korrektivmittel, der gegenseitigen Vergleichung und Ausgleichung in Anwendung brachte. Man ließe sonst Gefahr, von vornherein wieder ein mit zahlreichen Mängeln behaftetes Kataster zu erhalten und gerade das, worüber man jetzt klagt, nämlich die Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichheiten, nicht zu erlangen.

Die Steueranschläge sind von der Ministerialkommission bis jetzt noch nirgends festgesetzt, weil noch nicht alle Revisionsversammlungen abgehalten sind und es sich empfiehlt, vorher möglichst einen Ueberblick über die in den verschiedenen Theilen des Landes von den Einschlagskommissionen, den Prüfungskommissionen und den Revisionsversammlungen begutachteten Anschläge zu gewinnen. Sind die Anschläge festgesetzt, so steht dann den Grundeigentümern, falls begründeten Forderungen nicht schon in den Vorverhandlungen Rechnung getragen worden sein sollte, noch der Rekurs an das Finanzministerium offen. Man sieht also, das Gesetz gewährt reichlich Bürgschaften für eine zweckmäßige, gerechte Einschlagung, welche herbeizuführen die damit betrauten Organe von allem Anfang an gewissenhaft bestrebt waren.

Vollkommen ist allerdings Nichts auf dieser Welt und diesem Gebiete wird auch das neue Kataster verfallen. Aber mit Feig und Recht läßt sich jetzt schon behaupten, daß wir ein möglichst gutes Grundsteuer-Kataster erhalten werden, daß der Zweck des Gesetzes, eine Veräquation, eine Ausgleichung, eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlast unter dem Grundbesitzer herbeizuführen, in Wirklichkeit erreicht werden wird.

Die neue Einschlagung wird ohne Zweifel auch eine erhebliche Erhöhung des Gesamt-Steuerkapitals zur Folge haben. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Grundsteuer-Pflichtigen um auch künftig am Ganzen mehr Steuer zu zahlen haben. Es ist schon bei Einbringung des Gesetzes und seitdem wiederholt von der Regierung ausdrücklich erklärt worden, daß der Zweck des Gesetzes nicht eine Steuererhöhung, sondern eine Steuerverminderung ist. Den künftigen Steuerfuß, d. h. denjenigen Betrag zu bestimmen, der von hundert Gulden oder hundert Mark Grundsteuer-Anschlag zu entrichten ist, das ist eine Sache für sich, welche Regierung und Stände zugleich unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu andern Steuergattungen zu entscheiden haben werden, wenn einmal die Ergebnisse der neuen Einschlagung vorliegen.

Anfangs Juli concertirte die Capelle des sächsischen Schützen-Regiments in Berlin und brachte bei dieser Gelegenheit dem zur Zeit auf der Reise von Barmen nach Kissingen begriffenen Fürsten Bismarck während dessen kurzen Aufenthalts in Berlin eine Tischgesellschaft, worauf sie vom Fürsten empfangen wurde. Ein Mitglied dieser Capelle hat Aufzeichnungen über den Empfang beim Fürsten gemacht, welche der Dresdener Anzeiger veröffentlicht. Die Schilderung lautet, wie folgt: „In ein Zimmer geführt, fanden sich die braven 108er der Gattin und Tochter des Fürsten gegenüber, welchen sie in der leutseligsten Weise vorgestellt wurden. Hier sind nun die Gemächer meiner Frau“, erklärte der Fürst, und auf einen Schrank zeigend, fuhr er fort: „wie Sie sehen, hat meine Frau die Casse, und denen von Ihnen, die verheiratet sind, will ich den guten Rath geben, ebenfalls der Frau das Portemonnaie zu lassen und nicht mehr darans zu nehmen, als sie Ihnen gibt. Ich habe auch von Anfang an meiner Frau das Geld überlassen und dafür in Volltitel gemacht, was ich habe mich recht gut dabei befunden.“ Hiernach führte der Fürst seine Gäste in ein nach dem Garten zu gelegenes Zimmer, welches er als das Arbeitszimmer seiner Räte bezeichnete und wo auch mehrere Herren arbeiteten. Plötzlich zog der Fürst aus einer Ecke selbst einen Tisch hervor und sagte: „Hier ist auch noch etwas Merkwürdiges, was Sie sehen müssen. Dies ist nämlich der Tisch, auf welchem in Versailles der Frieden unterzeichnet wurde.“ „Hier saßen wir nun“, erzählte der Fürst weiter, „Herr Thiers, Favre und ich, und spielten alle drei Strohhalm. Daß der Herr Strohhalm aber schließlich gewann, dazu haben Sie auch geholfen; denn wären nicht alle so tapfer gewesen, so hätte ich keine Trümper in die Hand bekommen. Als wir zu unterhandeln begannen, wollten die Herren mein Französisch gar nicht verstehen, weil ich nämlich zu viel forderte; darauf sprach ich deutsch mit ihnen, das wollten sie jedoch erst recht nicht verstehen; endlich verständigten wir uns aber und sie bewilligten Alles, und als sie unterschrieben hatten, da sprach ich auch wieder Französisch mit ihnen.“ Wir hätten schon vor 200 Jahren nöthig gehabt, uns von den Franzosen tyrannisieren zu lassen, wenn wir einig gewesen wären“, sprach der Fürst weiter. „Doch nun sind wir, Gott sei Dank! einig, und ich hoffe, wir werden es auch bleiben; jetzt kann uns außer dem lieben Gott so leicht Niemand etwas anhaben. Was aber nun die Franzosen unter sich haben, das geht uns nichts an; sollten sie aber uns noch einmal verlangen, dann werden wir sie wieder auf den Rücken werfen.“ „Doch“, unterbrach der Fürst, „da sie mich nun besucht haben, so müssen wir doch auch ein wenig zusammen besperen“, und so führte er seine Gäste zurück nach dem sinesischen Zimmer, wo bereits eine ganze Batterie Weinsflaschen und viele Sorten auf-

gestellt waren. Auf den Wunsch des Fürsten ließen sich nun die wackern Muffel nicht nöthigen und sprachen Wein und Kaden gut zu. Auch ließ er sich ein Glas bringen und darauf die Ältesten des Corps, welche den Krieg von 1866 mitgemacht hatten, zu sich rufen. Es war für alle ein feierliches Moment, als Hierauf jeder einzeln der Vorgetretenen dem Fürsten auf seinen Wunsch die Hand reichen und versprechen mußte, daß Alles aus jener Zeit verjessen und vergessen sei. Dabei sagte der Fürst: „Sagen Sie jedem christlichen Sachsen, daß ich stets den Hut vor ihnen ziehe, denn sie allein hatten den Muth, uns noch einmal die Front zu zeigen, als die Andern alle den Kopf verloren hatten. Sie müssen einsehen, daß es damals so kommen mußte; wir mußten sehen, wer von uns der Stärkere sei.“ Hierauf ließ er sich den Corpältesten Namens Föbler vorstellen und fragte ihn, was er wohl anfangen werde, wenn er vom Militär abgehe. „Zur Gendarmerie oder Telegraphie denke ich zu gehen“, antwortete dieser. „Nun, wenn sie einmal zur Telegraphie wollen, dann wenden Sie sich an mich“, erwiderte der Kanzler, „denn da habe ich auch was mitzureden.“ Hierauf verabschiedete sich der Kanzler auf das freundlichste von den Dirigenten und den Mitgliedern des Corps.

Strasburg, 14. Aug. Unter die großen Vortheile, welche die bekanntlich gesicherte Hinauszichung der Wälle vom Zaberner bis zum Fischerthor der Entwicklung der Stadt bietet, ist namentlich die Möglichkeit der Anlage eines Hafens zu rechnen. Der Gedanke wird in hiesigen Kreisen lebhaft erörtert, die Urtheile von Sachverständigen über seine Ausführung lauten sehr günstig. In letzter Zeit haben zwischen den Staatsbehörden, dem Oberpräsidium, dem Bezirkspräsidium, der Generaldirektion der Eisenbahnen, sowie dem Bürgermeisterrat und der Handelskammer Beratungen in Betreff des Planes stattgefunden, deren Ergebnisse dem Reichskanzleramt und dem preuß. Kriegsministerium zur Genehmigung vorliegt.

Die Restaurationsarbeiten an dem durch das Bombardement vielfach beschädigten Münster schreiten im Verhältnis zur Schwierigkeit der Arbeiten rüstig voran. Es werden noch mehrere Jahre vorgehen, bis die Arbeiten vollendet sein werden. — Die Zaberner hat hierzuland begonnen. Nach übereinstimmenden Berichten liefert sie einen ungewöhnlich reichen Ertrag. — Wie man dem „Mischer Journal“ aus Rom schreibt, kam am 12. d. General Werder her an. In den großen Feldmanövern beizuwohnen. Bekanntlich gehört das Oberfeld nicht in den Bereich des XV., sondern des XIV. Corps. (S. W.) Köln, 15. Aug. Die „Kl.“ schreibt: Auswärtige Mütter und französische Politiker haben sich den Kopf darüber zerbrochen, ob Valaine, der entflohenen Sträfling, vom Anlande nicht der französischen Gefängnisse auszuliefern sei. So lange der Ex-Marschall von Frankreich sich auf deutschem Boden befindet, ist diese Frage unbedingt zu verneinen. Zwischen Frankreich und Preußen wurde am 21. Juli 1845 ein Vertrag geschlossen wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Dieser Vertrag wurde zwar durch den letzten Krieg befristet, aber durch die Zusatzconvention zum Friedensvertrag am 11. Dezember 1871 (Art. 18) wieder in Kraft gesetzt und auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. In diesem Vertrage sind im Art. 2 die Verbrechen, derenwegen gegenseitig die Auslieferung stattfinden soll, aufgezählt. Es sind dies: 1) Mord, 2) Mord, 3) Mord, 4) Mord, 5) Mord, 6) Mord, 7) Mord, 8) Mord, 9) Mord, 10) Mord, 11) Mord, 12) Mord, 13) Mord, 14) Mord, 15) Mord, 16) Mord, 17) Mord, 18) Mord, 19) Mord, 20) Mord, 21) Mord, 22) Mord, 23) Mord, 24) Mord, 25) Mord, 26) Mord, 27) Mord, 28) Mord, 29) Mord, 30) Mord, 31) Mord, 32) Mord, 33) Mord, 34) Mord, 35) Mord, 36) Mord, 37) Mord, 38) Mord, 39) Mord, 40) Mord, 41) Mord, 42) Mord, 43) Mord, 44) Mord, 45) Mord, 46) Mord, 47) Mord, 48) Mord, 49) Mord, 50) Mord, 51) Mord, 52) Mord, 53) Mord, 54) Mord, 55) Mord, 56) Mord, 57) Mord, 58) Mord, 59) Mord, 60) Mord, 61) Mord, 62) Mord, 63) Mord, 64) Mord, 65) Mord, 66) Mord, 67) Mord, 68) Mord, 69) Mord, 70) Mord, 71) Mord, 72) Mord, 73) Mord, 74) Mord, 75) Mord, 76) Mord, 77) Mord, 78) Mord, 79) Mord, 80) Mord, 81) Mord, 82) Mord, 83) Mord, 84) Mord, 85) Mord, 86) Mord, 87) Mord, 88) Mord, 89) Mord, 90) Mord, 91) Mord, 92) Mord, 93) Mord, 94) Mord, 95) Mord, 96) Mord, 97) Mord, 98) Mord, 99) Mord, 100) Mord.

7) Unterschlag öffentlicher Gelder, 8) betrügerischer Bankrott. Wegen andern Vergehen findet eine Auslieferung nicht statt.

Schöffengericht.

Bei der am 12. und 13. ds. Mts. abgehaltenen Schöffengerichtssitzungen kamen unter dem Vorfige des Herrn Oberamtsrichters Nau und mit Beizug des Rechtspraktikanten Franz als Protokollführer folgende Fälle zur Aburtheilung:

I. Am 12. d. Mts. unter Zugug der H. H. Franz, Kirn, Bahnverwalter hier u. Wilhelm Fehring, Anseher von Rönningen als Schöffen:

1) Die A. S. gegen Gustav Enderlin von Bödingen wegen Beleidigung seines Bruders August Enderlin von da. Der Angeklagte wurde zu 2 Thaler Geldstrafe und in $\frac{1}{3}$ der Kosten verurtheilt, während dem Ankläger $\frac{1}{3}$ der Kosten verbleibt.

2) Die A. S. gegen die Ehefrau des Joh. G. Heß von Ottoschwanden wegen Beleidigung des Joh. G. Heß von Ottoschwanden z. Zt. hier. Die Angeklagte wurde zu 2 Thaler verurtheilt.

3) Die A. S. gegen Gustav Brauch von Bödingen wegen Beleidigung des Salomon Geismar von Brelsch. Es erfolgte Verurtheilung zu 6 Tagen Gefängnißstrafe.

II. Am 13. d. Mts. unter Zugug der H. H. Joh. G. Bruch von Exrau und Peter Mich von Neuthe als Schöffen:

1) Die A. S. gegen Friedrich Klipfel von Weismühl, wegen Körperverletzung. Der Angeklagte wurde zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

2) Die A. S. n. Wagner Joh. G. Nies von Demzingen, wegen Diebstahls. Es erfolgte Freisprechung.

3) Die A. S. gegen Christian Brupbach von Males, wegen Diebstahls. Der Angeklagte wurde zu einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen verurtheilt.

4) Die A. S. gegen Andreas Haas von Ottoschwanden, wegen Hausfriedensbruchs und Körperverletzung. Es erfolgte Verurtheilung des Angeklagten zu 3 Tagen Gefängniß.

5) Die A. S. gegen Heinrich Himm von Neuthe, z. Zt. in Wasser, wegen Diebstahls. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

6) Die A. S. gegen Barbara Vogeles und Benedikt Vogeles wegen Diebstahls. Der Angeklagte Barbara Vogeles wurde des Diebstahls für schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt, die Angeklagte Barbara Vogeles dagegen freigesprochen.

Drei weitere auf der Tagesordnung gestandene Fälle sind ausgefallen.

Bei diesen 9 Fällen wurden 50 Zeugen verhört, es erfolgten Verurtheilungen zu 25 Tagen Gefängniß und 4 Thaler Geldstrafe und 3 Freisprechungen.

Briefkasten.

Nach Mannheim: Die Verlesung des Blattes erfolgt von uns aus regelmäßig und pünktlich, und fallen etwaige Unregelmäßigkeiten lediglich der Post zur Last, wozu sich bei Beschwerdeführung zu richten. Die Exped. des Blattes.

Geld-Cours.

| | | | |
|-----------------------|---------------------|----------------------|--------------|
| Pistolen | fl. 9 40-42 | Englische Sovereigns | fl. 11 55-57 |
| Holländ. 10fl. Stücke | fl. 9 48-50 | Russische Imperiales | fl. 9 47-49 |
| Brand-Dukaten | fl. 5 34-36 | Dollars in Gold | fl. 2 26-27 |
| 20-Franken-Stücke | fl. 9 28 1/2-29 1/2 | Wang f. Scheidegeld | 815 P. |

Obrigkeitliche Bekanntmachungen und Privatanzeigen.

Dehmdgras-Versteigerung.

Das Dehmdgras von 81 Morgen 3 B. Wiesen des Religionsfonds zu Freiburg auf den Gemartungen Gmündingen, Theuringen, Wasser und Kollmarerthe wird

Am Dienstag den 25. d. M., Morgens 9 Uhr

anfangend, im Gasthaus zu den drei Königen in Gmündingen loszweise versteigert.

Freiburg, den 18. August 1874.

Kath. Religionsfonds-Verwaltung,
B o l l i n.

Dehmdgras-Versteigerung.

Nr. 2121, Größ. Domänenverwaltung Waldkirch, versteigert den diesjährigen Graserwachs

Am Samstag 29. August l. J., Vormittags 8 Uhr.

im Gasthaus von Pfauen in Waldkirch von ca. 20 Hectar Wiesen auf der Gemartung Waldkirch.

Am gleichen Tage Nachmittags 3 Uhr

im Löwen zu Kollnau von ca. 9 Hectar Wiesen der Gemartung Kollnau und Siensbach.

Am Montag 31. August l. J., Vormittags 8 Uhr

in der Post zu Waldkirch von ca. 36 Hectar Wiesen des Kollmarer Berges. Anzuerwartende Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Heimath Behörden auszuweisen.

Waldkirch, den 13. August 1874.

Gr. Domänenverwaltung Waldkirch.
B a c h.

Exportbier in Flaschen

zu Tafelbier für Cafes, Restaurationen und Privaten sich eignend, stets vorräthig auf Lager, bei **Gustav Fingado in Kehl.**

